

Verbandsgemeinde Vordereifel

Sitzung-Nr.: 950/VGR/046/2024

**Niederschrift
zur öffentlichen konstituierenden Sitzung des
Verbandsgemeinderates**

Gremium: Verbandsgemeinderat	Sitzung am Donnerstag, 04.07.2024
Sitzungsort: im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Zi. A302, 2. OG	Sitzungsdauer von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister

Schomisch, Alfred

1. Beigeordnete(r)

Kicherer, Christoph

Beigeordnete(r)

Schneider, Petula

ab TOP 3

CDU

Becke, Cornelia

Brand, Felix

Heinrichs, Mario

Jonas, Hans Peter

Kanzinger, Timo

Müller, Hans-Rolf

Müller, Markus

Schäfer, Mario

ab TOP 3

Schmitt, Martin
Schneider-Arbach, Ursula
Seifert, Christian
Spitzley, Thomas
Steffens, Fabian
Wagner, Eugen
Winninger, Martin

Nachtsheim

SPD

Braunstein, Thomas
Cordes, Nicolas
Hammes, Diana
Hitzel, Christoph, Dr.
Keifenheim, Herbert
Lange, Christian
Loch, Andrea
Schüller, Bastian

ab TOP 3

ab TOP 2(erste Wahl weiterer Beigeordneter)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Rebell, Ruth
Schmitt, Martin

Monreal

FDP

Guckenbiehl, Christoph

AfD

König, Thomas
Ziehm, Gabriele

FWG Vordereifel e. V.

Behrendt, Corinna
Daum, Johannes
Drefs, Alexander
Groß, Michael
Unterbörsch, Sybille

stellv. Schriftführer(in)

Schäfer, Carmen

Vertretung für Frau Michéle Leicht

entschuldigt fehlt:

Schriftführer(in)

Leicht, Michéle

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 26.06.2024 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.

2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 26/2024 vom 27.06.2024.

3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.

ist.

4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.

5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit i.S.v § 34 Abs. 7 i.V.m § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder
Vorlage: 950/530/2024

2. Wahl der Beigeordneten, Aushändigung der Ernennungsurkunden, Vereidigung und Einführung in das Amt
Vorlage: 950/529/2024

3. Wahl der Ausschüsse

- 3.1. Bildung eines Haupt- und Finanzausschusses
Vorlage: 950/531/2024

- 3.2. Bildung eines Bau- und Planungsausschusses
Vorlage: 950/532/2024

- 3.3. Bildung eines Ausschusses für Digitalisierung, Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus
Vorlage: 950/533/2024
- 3.4. Bildung eines Werkausschusses
Vorlage: 950/534/2024
- 3.5. Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses
Vorlage: 950/535/2024
- 3.6. Wahl von Vertretern der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Oberes Nettetal"
Vorlage: 950/536/2024
- 3.7. Wahl von Vertretern der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Zentralkläranlage Mendig"
Vorlage: 950/537/2024
- 3.8. Wahl von Vertretern der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes "Maifeld-Eifel"
Vorlage: 950/538/2024
- 3.9. Wahl eines Vertreters der Verbandsgemeinde Vordereifel in den Werksausschuss des Wasserversorgungs-Zweckverbandes "Maifeld-Eifel"
Vorlage: 950/542/2024
- 3.10. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in die Beschäftigungsgesellschaft "KommAktiv"
Vorlage: 950/539/2024
- 3.11. Wahl von Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft "Mittelrhein-Westerwald" -Vorschlag der Verbandsgemeinde Vordereifel-
Vorlage: 950/540/2024
- 3.12. Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Mayen-Koblenz
Vorlage: 950/541/2024
4. Mitteilungen
5. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Verpflichtung der Ratsmitglieder

Vorlage: 950/530/2024

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 das endgültige Ergebnis der Wahl zum Verbandsgemeinderat wie folgt festgestellt:

Zur Verbandsgemeinderatswahl waren 13.579 Personen wahlberechtigt, davon haben 9.360 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 68,9 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 9.180 gültig und 180 ungültig.

Es entfielen auf

Partei/Wählergruppe	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	51.717	20,1 %	7
Christlich Demokratische Union Deutschlands	122.361	47,7 %	15
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	18.600	7,2 %	2
Alternative für Deutschland	15.174	5,9 %	2
Freie Demokratische Partei	8.607	3,4 %	1
Freie Wählergruppe Vordereifel e. V.	40.248	15,7 %	5
Wahlgebiet insgesamt	256.707		32

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass folgende Bewerberinnen und Bewerber in den Verbandsgemeinderat gewählt wurden:

Lfd.Nr	Bewerberin/Bewerber	Partei/Wählergruppe
1	Keifenheim, Herbert	SPD
2	Braunstein, Thomas	SPD
3	Hammes, Diana	SPD
4	Hoffmann, Udo	SPD
5	Loch, Andrea	SPD
6	Dr. Hitzel, Christoph	SPD
7	Schüller, Bastian	SPD
8	Heinrichs, Mario	CDU
9	Winninger, Martin	CDU
10	Steffens, Fabian	CDU
11	Seifert, Christian	CDU
12	Kicherer, Christoph	CDU
13	Schmitt, Martin	CDU
14	Jonas, Hans-Peter	CDU
15	Schäfer, Mario	CDU
16	Schneider-Arbach, Ursula	CDU
17	Wagner, Eugen	CDU
18	Spitzley, Thomas	CDU
19	Becke, Cornelia	CDU
20	Müller, Markus	CDU
21	Kanzinger, Timo	CDU
22	Müller, Hans-Rolf	CDU
23	Schmitt, Martin	GRÜNE
24	Rebell, Ruth	GRÜNE
25	König, Thomas	AfD
26	Ziehm, Gabriele	AfD
27	Guckenbiehl, Christoph	FDP
28	Groß, Michael	FWG Vordereifel e. V.
29	Behrendt, Corinna	FWG Vordereifel e. V.
30	Unterbörsch, Sybille	FWG Vordereifel e. V.
31	Daum, Johannes	FWG Vordereifel e. V.
32	Drefs, Alexander	FWG Vordereifel e. V.

Bis auf Herrn Udo Hoffmann (SPD) haben alle Gewählten die Wahl nach entsprechender Benachrichtigung angenommen.

Als Nachfolger für Herrn Hoffmann wird Herr Christian Lange in den Verbandsgemeinderat berufen.

Gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Bürgermeister die Mitglieder des Verbandsgemeinderates - auch die Wiedergewählten - vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Verbandsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO.

Die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten als Ratsmitglied ist eine formale Bekräftigung, die auch die Bedeutung des Amtes eines Ratsmitgliedes zum Ausdruck bringt.

Auf die besonders gefertigten Niederschriften über die Verpflichtung, die jedem Ratsmitglied nach Unterzeichnung ausgehändigt worden sind, wird hingewiesen.

2 Wahl der Beigeordneten, Aushändigung der Ernennungsurkunden, Vereidigung und Einführung in das Amt **Vorlage: 950/529/2024**

Sachverhalt:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Beschlussvorlage wird in der Folge ausschließlich die männliche Form verwendet.

1. Zahl der Beigeordneten

Nach § 4 der Hauptsatzung vom 25. März 2010 hat die Verbandsgemeinde bis zu drei Beigeordnete.

2. Stellung und Aufgaben der Beigeordneten

Die vorgeschlagenen Bewerber müssen die persönlichen Voraussetzungen des § 53a i. V. m. § 53 Abs. 3 und 4 GemO erfüllen.

Der **erste Beigeordnete** ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Er führt die Amtsbezeichnung „**Erster Beigeordneter**“. Die weiteren Beigeordneten sind zur Vertretung nur berufen, wenn der Bürgermeister und der erste Beigeordnete verhindert sind (§ 50 Abs. 2 GemO). Die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „**Beigeordneter**“. Die Festlegung der Reihenfolge ergibt sich aus dem der Wahl zugrundeliegenden Ratsbeschluss, wie die in dieser Niederschrift festgehalten ist.

3. Wahlverfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 53a i. V. m. § 40 GemO werden die Beigeordneten vom Verbandsgemeinderat gewählt.

Der Bürgermeister leitet die Wahl, hat jedoch kein Stimmrecht bei den einzelnen Wahlgängen (§ 36 GemO).

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Zahl der zu wählenden Beigeordneten im Rahmen der Ermächtigung der Hauptsatzung auf **3** festzulegen.

Ferner beschließt der Verbandsgemeinderat die Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters wie folgt festzulegen:

1. Der unter Ziffer 5.1 dieses Tagesordnungspunktes zu wählende **erste Beigeordnete**.
2. Der unter Ziffer 5.2 dieses Tagesordnungspunktes zu wählende **(erste) weitere Beigeordnete**.
3. Der unter Ziffer 5.3 dieses Tagesordnungspunktes zu wählende **(zweite) weitere Beigeordnete**.

Der Bürgermeister hat darauf hingewiesen, dass gemäß § 40 Abs. 2 GemO und § 25 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung nur solche Personen gewählt werden können, die dem Rat vor der Wahl **vorgeschlagen** worden sind.

Auf die Beschreibung der Wahlverfahren der einzelnen Wahlgänge und die besonders gefertigten Niederschriften über die einzelnen Wahlen wird hingewiesen.

Bürgermeister Alfred Schomisch nimmt an der Wahl nicht teil (§ 36 Abs. 3 GemO).

4. Wahlvorstand

Die Auszählung der Stimmen erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung durch den Bürgermeister und mindestens zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern. Insoweit ist ein Wahlvorstand für die durchzuführenden Wahlen zu bilden.

Als Mitglieder für den Wahlvorstand werden vom Bürgermeister beauftragt:

1. Behrendt, Corinna
2. Hammes, Diana
3. Schneider-Arbach, Ursula

5. Einzelne Wahlgänge

5.1 Wahl des ersten Beigeordneten **Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt**

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe von Vorschlägen für das Amt des **ersten Beigeordneten** auf.

Für die Wahl zum ersten Beigeordneten werden gemäß § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

1. Kicherer Christoph

Vor Beginn der Wahl nennt der Vorsitzende die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten und weist auf den technischen Ablauf des Abstimmungsvorganges und die Kennzeichnung des Stimmzettels hin.

Der Vorsitzende erklärt vor Beginn des Abstimmungsvorgangs, in welcher Form die Kennzeichnung der Stimmabgabe zu erfolgen hat und fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Die einzelnen Ratsmitglieder erhalten einen einheitlichen Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag. In der Wahlkabine ist ein Schreibstift bereitgelegt. Die Stimmzettel werden in einer aufgestellten Wahlkabine ausgefüllt und in den Stimmzettelumschlag gesteckt. Die Ratsmitglieder legen den verschlossenen Stimmzettelumschlag in die bereitgestellte Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der stimmberechtigten Ratsmitglieder vermerkt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht bei der Wahl (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Die Vorschriften über Ausschlussgründe gelten nicht bei Wahlen (§ 22 Abs. 3 GemO).

Danach fordert er zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Nach Abschluss der Stimmabgabe ermittelt der Vorsitzende unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes folgendes Wahlergebnis:

Zahl der **anwesenden** stimmberechtigten Ratsmitglieder 31

Anzahl der **ungeöffneten** Stimmzettelumschläge: 31

Die Zahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder stimmt mit den abgegebenen

Stimmzettelumschlägen überein.

Zahl der **abgegebenen** Stimmzettel: 31

Zahl der für **ungültig erklärten** Stimmzettel: 0

Zahl der **Stimmenthaltungen**: 0

Gültige Stimmzettel: 31

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfallen auf:

Kicherer, Christoph	27	Stimmen	Ja-Stimmen
_____	4	Stimmen	Nein-Stimmen

Der Vorsitzende stellt unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

Kicherer, Christoph zum **ersten Beigeordneten** der Verbandsgemeinde Vordereifel gewählt ist und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung

Nach Annahme der Wahl durch den Gewählten liest der Vorsitzende den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt die Ernennungsurkunde zum ersten Beigeordneten aus.

Auf die Vereidigung in der vorgeschriebenen Eidesformel nach § 51 Landesbeamten-gesetz und die Amtseinführung kann verzichtet werden, weil es sich um eine Wiederwahl handelt.

Auf die besonderen Niederschriften zur Wahl des ersten Beigeordneten und der Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt wird hingewiesen.

5.2 Wahl eines (ersten) weiteren Beigeordneten **Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt**

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe von Vorschlägen für das Amt des **(ersten) weiteren Beigeordneten** auf.

Für die Wahl zum (ersten) weiteren Beigeordneten werden gemäß § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

1. **Heinrichs, Mario**

2. **Schneider, Petula**

Vor Beginn der Wahl nennt der Vorsitzende die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten und weist auf den technischen Ablauf des Abstimmungsvorganges und die Kennzeichnung des Stimmzettels hin.

Der Vorsitzende erklärt vor Beginn des Abstimmungsvorgangs, in welcher Form die Kennzeichnung der Stimmabgabe zu erfolgen hat und fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Die einzelnen Ratsmitglieder erhalten einen einheitlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschlag. Die Stimmzettel werden in einer aufgestellten Wahlkabine ausgefüllt und in den Stimmzettelumschlag gesteckt. Die Ratsmitglieder legen den verschlossenen Stimmzettelumschlag in die bereitgestellte Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der stimmberechtigten Ratsmitglieder vermerkt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht bei der Wahl (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Die Vorschriften über Ausschlussgründe gelten in beiden Wahlen nicht (§ 22 Abs. 3 GemO).

Danach fordert er zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Nach Abschluss der Stimmabgabe ermittelt der Vorsitzende unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes folgendes Wahlergebnis:

Zahl der **anwesenden** stimmberechtigten Ratsmitglieder

Anzahl der **ungeöffneten** Stimmzettelumschläge:

Die Zahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder stimmt mit den abgegebenen Stimmzettelumschlägen überein.

Zahl der **abgegebenen** Stimmzettel:

Zahl der für **ungültig erklärten** Stimmzettel:

Zahl der **Stimmenthaltungen**:

Gültige Stimmzettel:

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfallen auf:

Heinrichs, Mario	14	Stimmen	Ja-Stimmen
Schneider, Petula	18	Stimmen	Ja-Stimmen

Der Vorsitzende stellt unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

Schneider, Petula zur **(ersten) weiteren Beigeordneten** der Verbandsgemeinde Vordereifel gewählt ist und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung

Nach Annahme der Wahl durch die Gewählte liest der Vorsitzende den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt die Ernennungsurkunde zur weiteren Beigeordneten aus.

Auf die Vereidigung in der vorgeschriebenen Eidesformel nach § 51 Landesbeamten-gesetz und die Amtseinführung kann verzichtet werden, weil es sich um eine Wiederwahl handelt.

Auf die besonderen Niederschriften zur Wahl des (ersten) weiteren Beigeordneten und der Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt wird hingewiesen.

5.3 Wahl eines (zweiten) weiteren Beigeordneten Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe von Vorschlägen für das Amt des (zweiten) **weiteren Beigeordneten** auf.

Für die Wahl zum (zweiten) weiteren Beigeordneten werden gemäß § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

1. Braunstein Thomas

Vor Beginn der Wahl nennt der Vorsitzende die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten und weist auf den technischen Ablauf des Abstimmungs-vorganges und die Kennzeichnung des Stimmzettels hin.

Der Vorsitzende erklärt vor Beginn des Abstimmungs-vorgangs, in welcher Form die Kennzeichnung der Stimmabgabe zu erfolgen hat und fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Die einzelnen Ratsmitglieder erhalten einen einheitlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschlag. Die Stimmzettel werden in einer aufgestellten Wahlkabine ausgefüllt und in den Stimmzettelumschlag gesteckt. Die Ratsmitglieder legen den verschlossenen Stimmzettelumschlag in die bereitgestellte Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der stimmberechtigten Ratsmitglieder vermerkt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht bei der Wahl (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Die Vorschriften über Ausschlussgründe gelten in beiden Wahlen nicht (§ 22 Abs. 3 GemO).

Danach fordert er zur Abgabe der Stimmzettel auf.

Nach Abschluss der Stimmabgabe ermittelt der Vorsitzende unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes folgendes Wahlergebnis:

Zahl der **anwesenden** stimmberechtigten Ratsmitglieder 32

Anzahl der **ungeöffneten** Stimmzettelumschläge: 32

Die Zahl der stimmberechtigten Ratsmitglieder stimmt mit den abgegebenen Stimmzettelumschlägen überein.

Zahl der **abgegebenen** Stimmzettel: 32

Zahl der für **ungültig erklärten** Stimmzettel: 0

Zahl der **Stimmenthaltungen**: 0

Gültige Stimmzettel: 32

Von den gültig abgegebenen Stimmen entfallen auf:

Braunstein Thomas _____	24	Stimmen	Ja-Stimmen
	8	Stimmen	Nein-Stimmen

Der Vorsitzende stellt unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes fest, dass

Braunstein, Thomas zum **(zweiten) weiteren Beigeordneten** der Verbandsgemeinde Vordereifel gewählt ist und gibt das Wahlergebnis bekannt.

Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung

Nach Annahme der Wahl durch den Gewählten liest der Vorsitzende den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt die Ernennungsurkunde zum (zweiten) weiteren Beigeordneten aus.

Anschließend erfolgt die Vereidigung in der vorgeschriebenen Eidesformel nach § 51 Landesbeamtengesetz und die Amtseinführung.

Auf die besonderen Niederschriften zur Wahl des (zweiten) weiteren Beigeordneten und der Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt wird hingewiesen.

Nach der Wahl der Beigeordneten legen Christoph Kicherer und Thomas Braunstein ihr Ratsmandat schriftlich nieder.

Als dann wurden Nicolas Cordes für die SPD und Felix Brand für die CDU als Ersatzpersonen ebenfalls zum Verbandsgemeinderatsmitglied ernannt und verpflichtet.

Bevor der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen wird, beantragt Fraktionsvorsitzender Timo Kanzinger eine 10-minütige Unterbrechung, dem der Vorsitzende zustimmt.

3 Wahl der Ausschüsse

3.1 Bildung eines Haupt- und Finanzausschusses **Vorlage: 950/531/2024**

Sachverhalt:

Es ist vorgesehen, wie in den vergangenen Wahlperioden, einen Haupt- und Finanzausschuss zu bilden. Es handelt sich hierbei um keinen Pflichtausschuss.

Dem Haupt- und Finanzausschuss sollen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden:

1. Vorbereitende Zuständigkeiten

- 1.1 Erlass von Satzungen und Ordnungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
- 1.2 Verpflichtungen und Verfügungen über Gemeindevermögen
- 1.3 Verträge, die wegen erheblicher finanzieller Bedeutung den Rahmen der lfd. Verwaltung (§ 47 GemO) überschreiten
- 1.4 Eingaben und Gesuche an den Verbandsgemeinderat, soweit hierfür nicht ein Fachausschuss zuständig ist
- 1.5 Feuerwehrwesen
- 1.6 Förderung des kulturellen Angebotes
- 1.7 Haushaltsplan

2. Beschließende Zuständigkeiten

- 2.1 Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10 sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen
- 2.2 Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10 vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen
- 2.3 Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns
- 2.4 Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
- 2.5 Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde über 10.000,00 EUR bis zu einer Wertgrenze von 60.000,00 EUR sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 60.000,00 EUR.
- 2.6 Zeitpunkt und Höhe der Aufnahmen von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung
- 2.7 Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über 30.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 180.000,00 EUR im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
- 2.8 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen einschließlich der Beauftragung von Sonderfachleuten über einer Honorargrenze von 30.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 180.000,00 EUR
- 2.9 Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
- 2.10 Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
- 2.11 Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 60.000,00 EUR

- 2.12 Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR im Einzelfall.

Die Entscheidung gemäß 2.11 über die Vermittlung und die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 2.000,00 EUR je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

- 2.13 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen worden ist
- 2.14 Wahrnehmung der Funktion des Petitionsausschusses nach § 16b GemO
- 2.15 Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG
- 2.16 Herstellung des Benehmens des Schulträgers bei der Besetzung von Schulleiterstellen

Die Anzahl der Mitglieder und der Aufgabenbereich des Haupt- und Finanzausschusses ist durch Gesetz nicht vorgegeben. Die Fraktionen haben sich im Vorfeld der Wahl auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag unter Berücksichtigung der Sitzungsverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers entsprechend § 41 Kommunalwahlgesetz verständigt. Es besteht die Absicht, die Mitgliederzahl des Haupt- und Finanzausschusses auf 14 festzulegen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss dem Verbandsgemeinderat angehören. Hinzu tritt der Bürgermeister als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses. Nach § 40 Abs. 5 GemO kann für die Wahl offene Abstimmung beschlossen werden.

Zur Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlages ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 Abs. 1 GemO).

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht teil.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. einen Haupt- und Finanzausschuss zu bilden,
2. dem Haupt- und Finanzausschuss die im Sachverhalt aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen zu übertragen,
3. die Anzahl der Ausschussmitglieder auf **14** festzulegen,
4. gemäß § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durchzuführen,
5. in den Haupt- und Finanzausschuss zu wählen.

Mitglieder SPD-Fraktion

1. Herbert Keifenheim, Kehrig
2. Andrea Loch, Ettringen
3. Nicolas Cordes, Hausten

Stellvertreter SPD-Fraktion

1. Ruth Horst, Kottenheim
2. Diana Hammes, Ettringen
3. Pauline Montada, Bermel

Mitglieder CDU-Fraktion

1. Timo Kanzinger, Kehrig
2. Hans-Rolf Müller, Ettringen
3. Anja Krings, Kottenheim
4. Ferdinand Retterath, Münk
5. Christian Schomisch, Langenfeld
6. Eugen Wagner, Herresbach
7. Marion Heinrichs, Langenfeld

Stellvertreter CDU-Fraktion

1. Martin Schmitt, Nachtsheim
2. Markus Greve, Ettringen
3. Elvira Gügel, Kottenheim
4. Jan Weinand, Kehrig
5. Thomas Theisen, Monreal
6. Michael Nisius, Baar
7. Wolfgang Göbel, St. Johann

Mitglieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. Gerd Stern, Anschau

Stellvertreter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. Herbert Schmitt, Boos

Mitglieder AfD-Fraktion

1. Thomas König, Ettringen

Stellvertreter AfD-Fraktion

1. Gabriele Ziehm, Anschau

Mitglieder FWG-Fraktion

1. Michael Groß, Kottenheim

2. Alexander Drefs, Kottenheim

Stellvertreter FWG-Fraktion

1. Sybille Unterbörsch, Monreal

2. Martin Ostermann, Kottenheim

6. als weitere Stellvertreter zu wählen:

Für die SPD-, CDU-, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-, AfD- und FWG Vordeifel-Fraktion alle gewählten Verbandsgemeinderatsmitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Verbandsgemeinderatswahlergebnisses 2024.

Hiervon sind diejenigen Verbandsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

3.2 Bildung eines Bau- und Planungsausschusses **Vorlage: 950/532/2024**

Sachverhalt:

Es ist vorgesehen, wie in den vergangenen Wahlperioden, einen Bau- und Planungsausschuss zu bilden. Es handelt sich hierbei um keinen Pflichtausschuss.

Dem Bau- und Planungsausschuss sollen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten übertragen werden:

1. Vorbereitende Zuständigkeiten

1.1 Bauleitung (Flächennutzungsplan) und Objektplanung

1.2 Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen zur Bauleitplanung

1.3 Vorberatung des Haushaltsplanes im Rahmen o. a. Zuständigkeit

1.4 Festlegung der vertraglichen Einzelheiten bei Erteilung von Aufträgen an Architekten und Planungsbüros für größere Objekte

1.5 Festlegung der Art der Ausführung größerer Bauvorhaben

2. Beschließende Zuständigkeiten

- keine -

Die Anzahl der Mitglieder und der Aufgabenbereich des Bau- und Planungsausschusses ist durch Gesetz nicht vorgegeben. Die Fraktionen haben sich im Vorfeld der Wahl auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag unter Berücksichtigung der Sitzungsverteilung nach Sainte-Laguë / Schepers entsprechend § 41 Kommunalwahlgesetz verständigt. Es besteht die Absicht, die Mitgliederzahl des Bau- und Planungsausschusses auf 14 festzulegen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss dem Verbandsgemeinderat angehören.

Hinzu tritt der Bürgermeister als Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses. Nach § 40 Abs. 5 GemO kann für die Wahl offene Abstimmung beschlossen werden.

Zur Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlages ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 Abs. 1 GemO).

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. einen Bau- und Planungsausschuss zu bilden,
2. dem Bau- und Planungsausschuss die im Sachverhalt aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen zu übertragen,
3. die Anzahl der Ausschussmitglieder auf **14** festzulegen,
4. gemäß § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durchzuführen,
5. in den Bau- und Planungsausschuss zu wählen:

Mitglieder SPD-Fraktion

1. Herbert Keifenheim, Kehrig
2. Bastian Schüller, Kottenheim
3. Nicolas Cordes, Hausten

Stellvertreter SPD-Fraktion

1. Andrea Loch, Ettringen
2. Christian Lange, Kottenheim
3. Pauline Montada, Bermel

Mitglieder CDU-Fraktion

1. Martin Winninger, Ettringen
2. Jürgen Krämer, Kottenheim
3. Thomas Göbel, Nachtsheim
4. Mario Schäfer, Langenfeld
5. Christian Zilliken, St. Johann
6. Thomas Stolz, Reudelsterz
7. Heinz Fuchs, Boos

Stellvertreter CDU-Fraktion

1. Timo Kanzinger, Kehrig
2. Heike Kicherer, Kottenheim
3. Sascha Hellen, Nachtsheim
4. Josef Keuler, Acht
5. Frank Pohl, Kirchwald
6. Martin Hennrichs, Baar
7. Andreas Pinger, Weiler

Mitglieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. Hans-Jürgen Vogel, Boos

Stellvertreter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. Gerd Stern, Anschau

Mitglieder AfD-Fraktion

1. Thomas König, Ettringen

Stellvertreter AfD-Fraktion

1. Gabriele Ziehm, Anschau

Mitglieder FWG Vordereifel-Fraktion

1. Johannes Daum, Ettringen
2. Christian Noll, Kottenheim

Stellvertreter FWG Vordereifel-Fraktion

1. Alfred Faber, Kehrig
2. Dirk Köllner, St. Johann

6. als weitere Stellvertreter zu wählen:

Für die SPD-, CDU-, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-, AfD- und FWG Vordereifel-Fraktion alle gewählten Verbandsgemeinderatsmitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Verbandsgemeinderatswahlergebnisses 2024.

Hiervon sind diejenigen Verbandsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

3.3 Bildung eines Ausschusses für Digitalisierung, Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus

Vorlage: 950/533/2024

Sachverhalt:

Es ist vorgesehen, wie in den vergangenen Wahlperioden, einen Ausschuss für Digitalisierung, Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus zu bilden. Es handelt sich hierbei um keinen Pflichtausschuss.

Die Bildung, Festlegung der Zuständigkeiten sowie Bestimmung der Anzahl und Wahl der Mitglieder stehen für die kommende Wahlperiode zur Beschlussfassung.

Dem Ausschuss für Digitalisierung, Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus sollen folgende Aufgaben übertragen werden.

1. Vorbereitende Zuständigkeiten

- 1.1 Grundsatzfragen der Digitalisierung und deren strategischer Ausrichtung, insbesondere bei Angelegenheiten der schulischen Bildung, der Smart Region, der Open Source-Strategie, der digitalen Teilhabe, dem Datenschutz sowie der Datensicherheit
- 1.2 Wirtschaftliche Entwicklung
- 1.3 Tourismusförderung
- 1.4 Förderung der Entwicklung der Infrastruktur
- 1.5 Beratung bei Ausbaumaßnahmen an Gewässern III. Ordnung
- 1.6 Beratung bei allen Maßnahmen die den Schutz von Natur und Umwelt betreffen
- 1.7 Vorbereitung des Haushaltsplanes im Rahmen o. a. Zuständigkeiten

2. Beschließende Zuständigkeiten

- keine -

Die Anzahl der Mitglieder und der Aufgabenbereich des Ausschuss für Digitalisierung, Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus ist durch Gesetz nicht vorgegeben. Die Fraktionen haben sich im Vorfeld der Wahl auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag unter Berücksichtigung der Sitzungsverteilung nach Sainte-Laguë / Schepers entsprechend § 41 Kommunalwahlgesetz verständigt.

Sachverhalt:

Es besteht die Absicht, die Mitgliederzahl des Ausschuss für Digitalisierung, Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus auf 14 festzulegen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss dem Verbandsgemeinderat angehören. Hinzu tritt der Bürgermeister als Vorsitzender des Ausschuss für Digitalisierung, Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus. Nach § 40 Abs. 5 GemO kann für die Wahl offene Abstimmung beschlossen werden.

Zur Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlages ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 Abs. 1 GemO).

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl des Ausschuss für Digitalisierung, Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht teil.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. einen Ausschuss für Digitalisierung, Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus zu bilden,
2. dem Ausschuss für Digitalisierung, Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus die im Sachverhalt aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen zu übertragen,
3. die Anzahl der Ausschussmitglieder auf **14** festzulegen,
4. gemäß § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durchzuführen,
5. in den Ausschuss für Digitalisierung, Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus zu wählen:

Mitglieder SPD-Fraktion

1. Herbert Keifenheim, Kehrig
2. Denise Demsky, Kottenheim
3. Diana Hammes, Ettringen

Stellvertreter SPD-Fraktion

1. Nicolas Cordes, Hausten
2. Pauline Montada, Bermel
3. Gaby Schmitz, Kottenheim

Mitglieder CDU-Fraktion

1. Martin Schmitt, Nachtsheim
2. Thomas Spitzley, Ettringen
3. Elvira Gügel, Kottenheim
4. Mario Heinrichs, Langenfeld
5. Martin Hennrichs, Baar
6. Katja Roglowski, St. Johann
7. Ursula Schneider-Arbach, Lind

Stellvertreter CDU-Fraktion

1. Timo Kanzinger, Kehrig
2. Olaf Kaltz, Ettringen
3. Hans-Peter Isbert, Bermel
4. Heribert Hänzgen, Baar
5. Cornelia Becke, Monreal
6. Christian Hank, Weiler
7. Helmut Schmitt, Siebenbach

Mitglieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. Jutta Vogel, Boos

Stellvertreter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. Rolf Allgayer, Ettringen

Mitglieder AfD-Fraktion

1. Gabriele Ziehm, Anschau

Stellvertreter AfD-Fraktion

1. Thomas König, Ettringen

Mitglieder FWG-Fraktion

1. Sybille Unterbörsch, Monreal
2. Corinna Behrendt, Kottenheim

Stellvertreter FWG-Fraktion

1. Michael Groß, Kottenheim
2. Alexander Günther, Virneburg

6. als weitere Stellvertreter zu wählen:

Für die SPD-, CDU-, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-, AfD- und FWG Vordeifel-Fraktion alle gewählten Verbandsgemeinderatsmitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Verbandsgemeinderatswahlergebnis-

ses 2024.

Hiervon sind diejenigen Verbandsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

3.4 Bildung eines Werkausschusses Vorlage: 950/534/2024

Sachverhalt:

Als Pflichtausschuss ist nach § 86 Abs. 4 GemO und § 3 EigAnVO für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk Vordereifel“ ein Werkausschuss nach den §§ 44 bis 46 GemO zu bilden.

§ 3 der EigAnVO bestimmt, dass die Mitglieder des Werkausschusses die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen sollen.

Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Werkausschuss

Nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG müssen zu dem Werkausschuss mindestens in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreter der Beschäftigten hinzutreten, wenn der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte hat. Die Vertreter der Beschäftigten haben beratende Stimme (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LPersVG).

Die Vertreter der Beschäftigten im Werkausschuss und deren Stellvertreter werden gemäß § 90 Abs. 2 LPersVG auf Vorschlag des Personalrates gewählt. Der Personalrat wurde angefragt. Die Wahl erfolgt nach § 40 Abs. 2 bis 4 GemO. Die hiernach durchzuführende Mehrheitswahl hat die Auswahl oder Bestimmung einer Person zum Gegenstand. Dies bedeutet, dass die Vertreter der Beschäftigten und deren Stellvertreter einzeln zu wählen sind. Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen kann eine verbundene Einzelwahl durchgeführt werden.

Das Abwasserwerk wird als wirtschaftliche Einrichtung der Verbandsgemeinde geführt und hat derzeit 13 Beschäftigte im Sinne von § 4 LPersVG.

Der Werkausschuss als Beratungs- und Beschlussorgan dieser wirtschaftlichen Einrichtung hat 14 Mitglieder; **davon ein Drittel = 5 (aufgerundet)**. Seitens des Personalrates sind also 5 Beschäftigtenvertreter sowie 5 Stellvertreter zu benennen.

Da das Abwasserwerk keine eigene Personalvertretung hat, müssen mindestens zwei Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten in dieser Einrichtung selbst beschäftigt sein. Letztlich heißt das, dass mindestens 3 der 5 zu wählenden Beschäftigtenvertreter Beschäftigte des Abwasserwerkes sein müssen.

Dem Werkausschuss sind folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

1. Vorbereitende Zuständigkeiten

- 1.1 Betriebssatzung
- 1.2 Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- 1.3 Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung
- 1.4 Verträge, die die Haushaltswirtschaft der Verbandsgemeinde erheblich belasten
- 1.5 Festsetzung der allgemeinen Tarife
- 1.6 Gewährung von Darlehen der Verbandsgemeinde an den Eigenbetrieb oder von Darlehen des Eigenbetriebes an die Verbandsgemeinde
- 1.7 Kapitalerhöhung und Rückzahlung von Eigenkapital an die Verbandsgemeinde
- 1.8 Festsetzung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlustes
- 1.9 Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
- 1.10 Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes
- 1.11 Übernahme von Beteiligungen
- 1.12 Mittel- und langfristige Planungen
- 1.13 Auflösungen des Eigenbetriebes
- 1.14 Lieferverträge mit Sonderabnehmer

2. Beschließende Zuständigkeiten

Nach § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung entscheidet der Werkausschuss über:

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,00 EUR überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,

3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen ist der Werkausschuss zu unterrichten.

Zur Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlages ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 Abs. 1 GemO).

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl des Werkausschusses gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 nicht teil.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. einen Werkausschuss zu bilden,
2. dem Werkausschuss die im Sachverhalt aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen zu übertragen,
3. die Anzahl der Ausschussmitglieder auf **14** festzulegen,
4. gemäß § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durchzuführen,
5. in den Werkausschuss zu wählen:

Mitglieder SPD-Fraktion

1. Herbert Keifenheim, Kehrig
2. Nicolas Cordes, Hausten
3. Pauline Montada, Bermel

Stellvertreter SPD-Fraktion

1. Andrea Loch, Ettringen
2. Denise Demsky, Kottenheim
3. Diana Hammes, Ettringen

Mitglieder CDU-Fraktion

1. Timo Kanzinger, Kehrig
2. Werner Spitzley, Ettringen
3. Sascha Hellen, Bermel
4. Hans-Peter Jonas, Baar
5. Michael Brück, Monreal
6. Franz Gundert, Luxem
7. Markus Müller, Kirchwald

Stellvertreter CDU-Fraktion

1. Martin Winninger, Ettringen
2. Jürgen Krämer, Kottenheim
3. Christian Seifert, Ditscheid
4. Erwin Augel, Baar
5. Alexander Augel, St. Johann
6. Marvin Schäfer, Langenfeld
7. Edgar Schneider, Boos

Mitglieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. Herbert Schmitt, Boos

Stellvertreter BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. Jürgen Vogel, Boos

Mitglieder AfD-Fraktion

1. Gabriele Ziehm, Anschau

Stellvertreter AfD-Fraktion

1. Thomas König, Ettringen

Mitglieder FWG-Fraktion

1. Michael Groß, Kottenheim
2. Johannes Daum, Ettringen

Stellvertreter FWG-Fraktion

1. Sybille Unterbörsch, Monreal
2. Marco Strobel, St. Johann

Mitglieder Beschäftigtenvertreter

1. Andre Bauer
2. Heike Dewes
3. Dominik Dröschel
4. Karin Hansen
5. Timo Straub

Stellvertreter Beschäftigtenvertreter

1. Sarah Akpolat
2. Dominik Buhr
3. Luca Foehrmann
4. Hannah Furch
5. Thomas Montada

6. als weitere Stellvertreter zu wählen:

Für die SPD-, CDU-, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-, AfD- und FWG Vordeifel-Fraktion alle gewählten Verbandsgemeinderatsmitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Verbandsgemeinderatswahlergebnisses 2024.

Hiervon sind diejenigen Verbandsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

3.5 Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses **Vorlage: 950/535/2024**

Sachverhalt:

Gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 GemO ist zur Prüfung des Jahresabschlusses ein Rechnungsprüfungsausschuss als Pflichtausschuss zu bilden.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Vorbereitende Zuständigkeiten

- 1.1 Prüfung des Jahresabschlusses nach den §§ 110 und 112 Abs. 1 Satz 1 GemO zur Vorlage an den Verbandsgemeinderat
- 1.2 Durchführung der vom Verbandsgemeinderat erteilten besonderen Prüfungsaufträge

2. Beschließende Zuständigkeiten

- Keine -

Die Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Es wird vorgeschlagen, den Rechnungsprüfungsausschuss aus 4 Ratsmitgliedern zu bilden.

Die Wahl kann nach § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung erfolgen.

Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 Abs. 1 GemO).

Abweichend von § 46 GemO wählt der Rechnungsprüfungsausschuss aus seiner

Mitte einen Vorsitzenden in seiner ersten Sitzung.

Der Bürgermeister nimmt als Vorsitzender an der Wahl gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO nicht teil.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden,
2. dem Rechnungsprüfungsausschuss die im Sachverhalt aufgeführten Aufgaben zu übertragen,
3. die Anzahl der Ausschussmitglieder auf 4 festzulegen,
4. gemäß § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung durchzuführen,
5. in den Rechnungsprüfungsausschuss zu wählen:

Mitglieder SPD-Fraktion

1. Gaby Schmitz, Kottenheim

Stellvertreter SPD-Fraktion

1. Ruth Horst, Kottenheim

Mitglieder CDU-Fraktion

1. Michael Weidig, Kehrig
2. Felix Brand, Nachtsheim

Stellvertreter CDU-Fraktion

1. Fabian Steffens, Weiler
2. Julian Weber, Boos

Mitglieder FWG-Fraktion

1. Michael Groß, Kottenheim

Stellvertreter FWG-Fraktion

1. Alexander Drefs, Kottenheim

6. als weitere Stellvertreter zu wählen:

Für die SPD-, CDU-, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-, AfD- und FWG Vordeifel-Fraktion alle gewählten Verbandsgemeinderatsmitglieder dieser Fraktionen in der Reihenfolge des Verbandsgemeinderatswahlergebnisses 2024.

Hiervon sind diejenigen Verbandsgemeinderatsmitglieder ausgenommen, die bereits als ordentliches Mitglied bzw. Stellvertreter gewählt worden sind

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

3.6 Wahl von Vertretern der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Oberes Nettetal" Vorlage: 950/536/2024

Sachverhalt:

Nach § 6 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes „Oberes Nettetal“ hat die Verbandsgemeinde neben dem Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) **4 weitere Mitglieder** in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Jedes Mitglied bestellt und entsendet so viele weitere Vertreter wie es nach der Verbandsordnung Stimmen hat.

Die Wahl der 4 Mitglieder für die Verbandsversammlung hat durch den Verbandsgemeinderat zu erfolgen.

Für die Vertretung in Verbänden und Unternehmen, an denen die Verbandsgemeinde beteiligt ist, gelten die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

Demnach sind die weiteren Vertreter der Verbandsgemeinde in den Beteiligungen entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Verbandsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen zu entsenden (Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë / Schepers, § 41 Abs. 1 KWG).

Aufgrund des § 40 Abs. 5 GemO kann für die Wahl offene Abstimmung beschlossen werden.

Im Falle eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 I GemO).

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. aufgrund § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Vertreter der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Oberes Nettetal“ in **offener Abstimmung** durchzuführen,
2. als Vertreter der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Oberes Nettetal“ zu wählen:

1.	Nicolas Cordes, Hausten	SPD
2.	Markus Müller, Kirchwald	CDU
3.	Marvin Schäfer, Langenfeld	CDU
4.	Michael Groß, Kottenheim	FWG

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

3.7 Wahl von Vertretern der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Zentralkläranlage Mendig" **Vorlage: 950/537/2024**

Sachverhalt:

Nach § 6 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes „Zentralkläranlage Mendig“ hat die Verbandsgemeinde neben dem Bürgermeister (gesetzlicher Vertreter) **2 weitere Mitglieder** in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Jedes Mitglied bestellt und entsendet so viele weitere Vertreter wie es nach der Verbandsordnung Stimmen hat.

Die Wahl der 2 Mitglieder für die Verbandsversammlung hat durch den Verbandsgemeinderat zu erfolgen.

Für die Vertretung in Verbänden und Unternehmen, an denen die Verbandsgemeinde beteiligt ist, gelten die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

Demnach sind die weiteren Vertreter der Verbandsgemeinde in den Beteiligungen entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Verbandsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen zu entsenden (Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë / Schepers, § 41 Abs. 1 KWG).

Aufgrund des § 40 Abs. 5 GemO kann für die Wahl offene Abstimmung beschlossen werden.

Im Falle eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 45 I GemO).

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. aufgrund § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Vertreter der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Zentralkläranlage Mendig“ in **offener Abstimmung** durchzuführen,
2. als Vertreter der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Zentralkläranlage Mendig“ zu wählen:

- | | | |
|----|------------------------------|-----|
| 1. | Bastian Schüller, Kottenheim | SPD |
| 2. | Jörg Bergweiler, Ettringen | CDU |

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

3.8 Wahl von Vertretern der Verbandsgemeinde Vordereifel in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes "Maifeld-Eifel"
Vorlage: 950/538/2024

Sachverhalt:

Nach §§ 6 und 8 der Verbandsordnung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ besteht die Verbandsversammlung aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern und weiteren Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied bestellt und entsendet so viele weitere Vertreter wie es nach § 8 der Verbandsordnung Stimmen hat.

Die Zahl der weiteren Stimmen wird nach den versorgten Einwohnern, Stand: 30.06.2023, errechnet. Hiernach setzt sich die Verbandsversammlung wie folgt zusammen:

Verbandsmitglied	versorgte Einwohner	gesetzlicher Vertreter	weitere Vertreter	insgesamt

3.9 Wahl eines Vertreters der Verbandsgemeinde Vordereifel in den Werksausschuss des Wasserversorgungs-Zweckverbandes "Maifeld-Eifel" Vorlage: 950/542/2024

Sachverhalt:

Nach § 11 der Verbandsordnung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ besteht der Werksausschuss aus 14 Mitgliedern.

Ihm gehören der Verbandsvorsteher als Vorsitzender und 13 weitere von der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder an.

In den Werksausschuss können neben Mitgliedern der Kreistage und Verbandsgemeinderäte auch wirtschaftlich sachkundige Personen gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen jedoch Kreistagsmitglieder bzw. Verbandsgemeinderatsmitglieder sein.

Die Berechnung der Sitze erfolgt nach § 41 des Landesgesetz über die Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz – KWG).

Die Zahl der Mitglieder wird nach den versorgten Einwohnern, Stand: 30.06.2023, errechnet. Hiernach setzt sich der Werksausschuss wie folgt zusammen:

Verbandsmitglied	versorgte Einwohner	Werksausschuss
Verbandsgemeinde Pellenz	17.667	2
Verbandsgemeinde Vordereifel	5.793	1
Verbandsgemeinde Brohltal	1.633	1
Verbandsgemeinde Maifeld	19.146	3
Verbandsgemeinde Rhein-Mosel	4.453	1
Verbandsgemeinde Kelberg	1.542	1
Landkreis Ahrweiler	17.648	2
Landkreis Mayen-Koblenz	15.278	2
	82.770	13

Die Verbandsgemeinde Vordereifel entsendet einen Vertreter. Dieser wird vom Verbandsgemeinderat gewählt.

Die Wahl kann durch offene Abstimmung erfolgen.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. aufgrund § 40 Abs. 5 GemO die Wahl des Vertreters der Verbandsgemeinde Vordereifel in den Werksausschuss des Wasserversorgungszweckverbandes „Maifeld-Eifel“ in **offener Abstimmung** durchzuführen,
2. als Vertreter der Verbandsgemeinde Vordereifel in den **Werksausschuss** des Wasserversorgungszweckverbandes „Maifeld-Eifel“ zu wählen:

1. Martin Winninger, Ettringen CDU

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III GemO.

3.10 Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in die Beschäftigungsgesellschaft "KommAktiv"

Vorlage: 950/539/2024

Sachverhalt:

Am 25.06.1998 hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, zusammen mit der Stadt Mayen und den Verbandsgemeinden Maifeld und Mendig eine kommunale Beschäftigungsgesellschaft in Form einer GmbH zu gründen.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 10.09.1998 beurkundet worden.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat dieser Gesellschaft aus 17 Mitgliedern, und zwar

- dem Oberbürgermeister der Stadt Mayen,
- dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Maifeld,
- dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Mendig,
- dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel,
- vier vom Stadtrat der Stadt Mayen bestellten Mitgliedern,
- vier vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Maifeld bestellten Mitgliedern,
- zwei vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mendig bestellten Mitgliedern,
- drei vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vordereifel bestellten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages werden die von den Vertretungskörperschaften bestellten Mitglieder von der Gesellschafterversammlung für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode gewählt.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder sollte die Mehrheitsverhältnisse im Verbandsgemeinderat widerspiegeln.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in offener Abstimmung gemäß § 40 Abs. 5 GemO durchzuführen,
2. als Vertreter der Verbandsgemeinde Vordereifel in den Aufsichtsrat der kommunalen Beschäftigungsgesellschaft „KommAktiv“ für die Dauer einer Legislaturperiode zu wählen:

1.	Herbert Keifenheim, Kehrig	SPD
2.	Hans-Rolf Müller	CDU
3.	Michael Groß, Kottenheim	FWG

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

3.11 Wahl von Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Mayen-Koblenz in die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft "Mittelrhein-Westerwald" -Vorschlag der Verbandsgemeinde Vordereifel- Vorlage: 950/540/2024

Sachverhalt:

Nach der Kommunalwahl ist die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft „Mittelrhein-Westerwald“ neu zu bilden.

Der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz wird voraussichtlich in der kommenden Sitzung die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Mayen-

Koblenz in die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft „Mittelrhein-Westerwald“ wählen. Es werden 9 ordentliche Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie 9 stellvertretende Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt.

Gemäß § 6 der Satzung der Planungsgemeinschaft wird mindestens die Hälfte (= 5) aus den Vorschlägen der Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden und der verbandsfreien Gemeinden gewählt. Die Aufstellung der Vorschläge erfolgt in den Stadt- bzw. Verbandsgemeinderäten.

Es wird vorgeschlagen, dem Kreistag einen Personalvorschlag aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel zu unterbreiten.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt,

1. die Wahl der Vertreter in offener Abstimmung gemäß § 40 Abs. 5 GemO durchzuführen,
2. als Vertreter aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel dem Kreistag Mayen-Koblenz zur Wahl in die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft „Mittelrhein-Westerwald“

- | | | |
|----|---------------------------------------|-------|
| 1. | <u>Alfred Schomisch, Langenfeld</u> | (CDU) |
| 2. | <u>Christoph Kicherer, Kottenheim</u> | (CDU) |

vorzuschlagen.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

3.12 Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern in den Kreissenorenbeirat des Landkreises Mayen-Koblenz Vorlage: 950/541/2024

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.11.2004 die Satzung über die Bildung eines Kreissenorenbeirates beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung in der derzeit gültigen Fassung besteht der Seniorenbeirat aus 11 Mitgliedern und 11 stellvertretenden Mitgliedern, die von den großen kreisangehörigen Städten An-

dernach und Mayen, der verbandsfreien Stadt Bendorf sowie den acht Verbandsgemeinden zu benennen sind. Diese Systematik hat sich bewährt und soll daher auch weiterhin beibehalten werden.

Durch die Fusionierung der Verbandsgemeinden Rhens und Untermosel zum 01.07.2014 zur Verbandsgemeinde Rhein-Mosel reduzierte sich die Anzahl der Verbandsgemeinden im Landkreis auf sieben. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Kreissenorenbeirates reduzierte sich somit auf 10. Daher war eine Änderung der Satzung erforderlich, die der Kreistag in seiner Sitzung am 17.03.2014 beschlossen hat und die am 01.07.2014 in Kraft getreten ist.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages vom Landrat bestellt (§ 3 Abs. 3 der Satzung – neue Fassung). Da die aktuelle Wahlperiode des Kreistages zum 30.06.2024 endet, sind die Mitglieder des Seniorenbeirates neu zu bestellen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung benennen die kreisangehörigen Kommunen jeweils zwei von den Räten festgelegte Personen, ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in. Vorgeschlagen werden können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gemäß § 36 III GemO nicht teil.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

1. aufgrund des § 40 Abs. 5 GemO die Wahl der Mitglieder der Verbandsgemeinde Vordereifel für den Kreissenorenbeirat des Landkreises Mayen-Koblenz zu benennenden Personen in **offener Abstimmung** durchzuführen,
2. als ordentliches Mitglied

Irmgard Kicherer, Kottenheim CDU

als stellvertretendes Mitglied

Willi Brück, Monreal CDU

als Vorschlag der Verbandsgemeinde Vordereifel für den Kreissenorenbeirat zu wählen.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl nicht teil.

4 Mitteilungen

Der Vorsitzenden teilt den Sitzungskalender für das Jahr 2024 aus.

Bürgermeister Schomisch informiert die erstmalig verpflichteten Ratsmitglieder, dass die Sitzungsunterlagen digital im Ratsinformationssystem (SessionNet bzw. Mandatos) bereitgestellt werden. Dafür wird jedem Ratsmitglied ein iPad zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung wird die Ratsmitglieder in Kürze kontaktieren.

Abschließend weist der Vorsitzende darauf hin, dass die ausgeschiedenen Ratsmitglieder in der nächsten VG-Ratsitzung geehrt und verabschiedet werden.

5 Einwohnerfragestunde

Seitens des Publikums werden keine Fragen an den Vorsitzenden gerichtet, so dass dieser die Sitzung um 20:00 Uhr schließt.

Vorsitzender

Schriftführerin